



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
**Interne Revision VBS**

2. Juni 2022

---

# **Prüfbericht «Jahresrechnung 2021 – Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SVB)»**

## **Revision R 2022-06**

---



Mitglied des Institute of  
Internal Auditing Switzerland



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
**Interne Revision VBS**

Sozialfonds für Verteidigung und  
Bevölkerungsschutz SVB  
Herr Peter Hänggi, Präsident des Fondsrats  
p. Adr. Herr Thomas Steudler, Sekretär des Fondsrats  
Alter Zürichweg 14  
5702 Niederlenz

Bern, 2. Juni 2022

**Prüfbericht «Jahresrechnung 2021 – Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SVB)»**

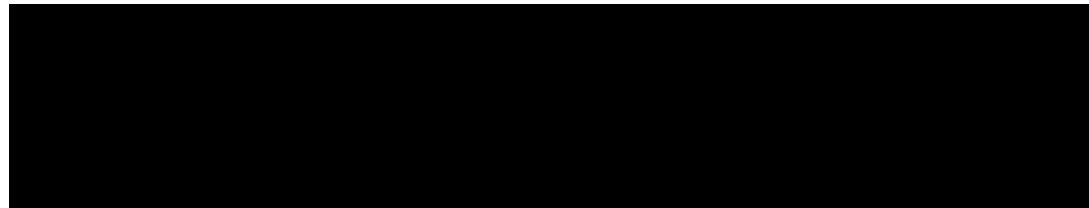
Sehr geehrter Herr Hänggi

Gerne lassen wir Ihnen unseren Prüfbericht «Jahresrechnung 2021 – Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SVB)» zukommen. Unsere Prüfarbeiten fanden zwischen März und April 2022 statt. Den vorliegenden Bericht haben wir mit Ihnen und Vertretern des Personellen der Armee am 27. April 2022 besprochen. Die Stellungnahmen zu unserem Bericht sind in Kapitel 7 ersichtlich.

Sollten Sie Fragen zu unserem Bericht haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Interne Revision VBS**



**Verteiler**

- Chefin VBS
- Generalsekretär VBS
- Chef der Armee
- Chef Kdo Ausbildung
- Chef Personelles der Armee
- Aufsichtsbehörde SVB

## 1 Der SVB in Kürze

Unter dem Namen «Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SVB)» besteht ein Spezialfonds im Sinn von Art. 52 «Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (FHG)»<sup>1</sup>. Die Einzelheiten regelt seit dem 1. Januar 2019 die «Verordnung über den Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (VSVB)»<sup>2</sup>. Der Fonds unterstützt Angehörige der Armee, des Rotkreuzdienstes und des Zivilschutzes, die aufgrund ihrer besoldeten Dienstplicht in ihren persönlichen, beruflichen oder familiären Verhältnissen auf Schwierigkeiten stossen. Das Ziel des SVB ist es, soziale Differenzen zu reduzieren. Die Hilfeleistungen erfolgen durch Information, Beratung, Betreuung, Vermittlung sowie finanzielle Zuschüsse. Die verfügbaren Gelder stammen aus Barschaften des SVB sowie Zuwendungen von verschiedenen weiteren Fonds und Stiftungen (z. B. «Stiftung Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien» und kantonale Winkelriedstiftungen). Die finanziellen Mittel werden zweckgebunden nach den Auflagen der Geldgeber verwendet. Der Sozialdienst der Armee (SDA) führt die Jahresrechnung des SVB und erbringt operativ die Unterstützungsleistungen.

Bis zum Rechnungsjahr 2018 waren die Rechnungen des SVB und des SDA getrennt geführt und separat geprüft. Mit der Einführung der VSVB werden diese beiden Rechnungen nun konsolidiert und als Einheit geprüft. In der Staatsrechnung werden der SVB und der SDA als Spezialfonds heute jedoch noch getrennt ausgewiesen<sup>3</sup>.

## 2 Verantwortlichkeiten

Basierend auf Artikel 15 VSVB haben wir einen Review (prüferische Durchsicht) der Bilanz und Erfolgsrechnung des SVB für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen. Für den Abschluss sind der Präsident des Fondsrats SVB und der «Chef Sozialdienst der Armee» im Personellen der Armee verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unseres Review einen Bericht über den Abschluss abzugeben.

## 3 Prüfvorgehen

Unser Review erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910 «Review (prüferische Durchsicht) von Abschlüssen». Danach ist ein Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen im Abschluss erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Si-

---

<sup>1</sup> Finanzhaushaltsgesetz, FHG, **SR 611.0**

<sup>2</sup> VSVB, **SR 611.021**

<sup>3</sup> Siehe Staatsrechnung 2021, herausgegeben von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV), Zusatzdokumentation «Spezialfinanzierungen, Spezialfonds und übrige zweckgebundene Mittel»

cherheit wie bei einer Prüfung. Ein Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfhandlungen in Bezug auf die dem Abschluss zugrundeliegenden Daten.

Basierend auf der konsolidierten Bilanz und Erfolgsrechnung 2021 des SVB haben wir folgende Prüfhandlungen vorgenommen:

- a) Analyse der Jahresrechnung 2021 mit Vergleich zum Vorjahr
- b) Befragungen (z. B. zu allfälligen Rechtsfällen und dolosen Handlungen)
- c) Detailprüfungen (z. B. Einsichtnahme in Klientendossiers und Sitzungsprotokolle)
- d) Umsetzungsprüfung der Empfehlung der IR VBS aus Vorjahren

Wir erlangten angemessene Prüfnachweise auf der Basis von Stichproben.

## 4 Würdigung

Während unseres Reviews haben wir ausnahmslos engagierte Ansprechpersonen bei SVB und SDA angetroffen, welche uns kompetent unterstützt und Informationen transparent zur Verfügung gestellt haben. Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für die zielführende Zusammenarbeit.

## 5 Feststellungen und Beurteilungen

Anlässlich unserer Prüfungen haben wir festgestellt, dass per 31. Dezember 2021 pauschale Wertberichtigungen von 30 000 Franken auf dem Darlehensbestand von 80 000 Franken (nach Abzug der Wertberichtigung) gebildet worden sind. Gemäss «Handbuch Haushalt- und Rechnungsführung Bund» (HH+RF), Kapitel 5.2.7.4 Bewertung, sind Darlehen jährlich auf eine mögliche Wertberichtigung zu überprüfen. Dabei gilt jedoch der Grundsatz der Einzelbewertung. Eine nachträgliche Kurzbeurteilung der einzelnen Darlehen, unter Anwendung der gemäss HH+RF vorgegebenen Wertberichtigungsklassen, hat ergeben, dass Einzelwertberichtigungen von rund 30 000 Franken benötigt werden. Dieser Betrag ist mit den pauschal gebildeten Wertberichtigungen abgedeckt.

Wir haben zudem festgestellt, dass das Vieraugenprinzip zur Freigabe der Zahlungsläufe existiert und wirksam ist. Bei der inhaltlichen Prüfung der Dossiers, die durch den Chef des Bereichs SDA oder seinen Stellvertreter bearbeitet werden, ist das Vieraugenprinzip zur Beurteilung der Entscheide nicht in allen Fällen sichergestellt.

Bei unserem Review sind wir – mit Ausnahmen der obenstehenden Feststellungen – nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass der Abschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des SVB in Übereinstimmung mit dem HH+RF, herausgegeben von der EFV, vermittelt. Zudem werden die Vorgaben der VSB eingehalten.

## **6 Empfehlungen**

Wir empfehlen, die Darlehen jährlich gemäss HH+RF, Kapitel 5.2.7.4 zu bewerten. Dabei ist der Grundsatz der Einzelwertberichtigung zu berücksichtigen. Ein allfälliger Mehr-/Minderbedarf an Wertberichtigungen per 31. Dezember des Geschäftsjahres ist entsprechend zu bilden/aufzulösen.

Wir empfehlen zudem sicherzustellen, dass die inhaltlichen Entscheide zur Ausrichtung von Leistungen bei allen Dossiers im Vieraugenprinzip überprüft und dokumentiert werden.

## 7 Stellungnahmen

### Fondsrat des Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz

Der Fondsrat nimmt vom Prüfbericht Kenntnis. Es werden keine Bemerkungen angebracht. Ein sehr grosser Dank wird den Mitarbeitenden im SDA für die Buchführung und die geleisteten Arbeiten ausgerichtet.

### Gruppe Verteidigung

Wir nehmen zu den Empfehlungen wie folgt Stellung:

Bewertung Darlehen: Aufgrund unseres Arbeitsfeldes ist grundsätzlich das Kriterium «erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Darlehensnehmers» (gem HH+RF) für die Wertberichtigung ausschlaggebend. Ab der nächsten quartalsmässigen Darlehensprüfung im Q2 2022 wird der SDA die Klassierung gemäss HH+RF im Einzelfall anstatt pauschal anwenden und die Wertberichtigung per Jahresabschluss auf dieser Grundlage durchführen. Die Mitarbeitenden werden intern zur Umsetzung geschult.

Während das formelle Vieraugenprinzip unseres Erachtens stets respektiert wurde, werden wir das IKS bis Ende Q3 überarbeiten, damit künftig auch das inhaltliche Vieraugenprinzip anlässlich der Review klar ersichtlich ist. Im Rahmen der durchgängig stattfindenden Fallbesprechungen kann bereits heute davon ausgegangen werden, dass Entscheide des Chefs B SDA / Stv Chef B SDA auch inhaltlich besprochen werden. Wir anerkennen jedoch die Lücke bei der Nachvollziehbarkeit für Externe und danken für diesen Hinweis.